

3. Läufige Hündinnen dürfen nicht auf die Straße gelassen werden.
4. Hunde zur Nachtzeit auf die Straße zu sperren, ist verboten. Es ist dafür zu sorgen, daß Hunde nicht durch anhaltendes Bellen oder Heulen die nächtliche Ruhe stören.
5. Gäste, welche in öffentliche Lokale, wie Restaurationen usw., Hunde mitbringen, sind verpflichtet, die mitgebrachten Hunde so an kurzer Leine zu halten, daß Belästigungen anderer nicht stattfinden können.

Für Einhaltung der Vorschriften in Punkt 1, 3 und 4 sind die Besitzer der Hunde verantwortlich.

§ 13. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung werden, insoweit nicht in Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen allgemeinen Anordnungen besondere Strafen angedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft.

Wer den Bestimmungen dieser Ordnung zuwiderhandelt, hat, abgesehen von der Bestrafung, zu gewärtigen, daß das Versäumte von dem Gemeindevorstande zur Ausführung gebracht und die Kosten im Wege der Zwangsvollstreckung von den Säumigen begetrieben werden.

Der Gemeindevorstand.

3. Regulativ für die gewerbliche Fortbildungsschule zu Schönheide.

§ 1. Unternehmer.

Die seit dem Jahre 1885 bestehende gewerbliche Fortbildungsschule ist ein Unternehmen der Gemeinde Schönheide und wird von dieser mit Beihilfe der Königlichen Staatsregierung und der Interessenten unterhalten.

§ 2. Aufsicht.

Die Schule steht unter Aufsicht der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg, während das Oberaufsichtsrecht das Königliche Ministerium des Innern führt. Die äußere Verwaltung der Schule läßt der Gemeinderat zu Schönheide durch einen Schulausschuß ausüben, der gebildet ist aus dem Gemeindevorstand, dem ersten Gemeindeältesten, 2 weiteren, aller zwei Jahre (wie die übrigen Gemeindevorstandsmitglieder) zu wählenden Mitgliedern des Gemeinderats und dem Direktor der hiesigen allgemeinen Fortbildungsschule. Den Vorsitz im Ausschusse führt der Gemeindevorstand. Stellvertreter des Vorsitzenden ist der erste Gemeindeälteste.

§ 3. Zweck.

Die Schule soll jungen, aus der Volksschule entlassenen Leuten, welche in Schönheide oder dessen Umgebung wohnen, Gelegenheit zur Ausbildung in den für das Gewerbsleben nutzbringenden Fächern bieten und dadurch ihrerseits zur Hebung des Handwerkerstandes und des Gewerbes beitragen.

§ 4. Unterhaltungsaufwand.

Der Aufwand für die Unterhaltung der Schule wird, soweit er nicht durch das Schulgeld (§ 11), durch die Jahresunterstützung der Königlichen Staatsregierung, durch freiwillige Beiträge der Interessenten, durch Schenkungen, Vermächtnisse usw. Deckung findet, aus Gemeindemitteln bestritten.